

Beschlussauszug

Sitzung des Rates vom 28.06.2021

5.75 Aktualisierung der Sportförderrichtlinien

ungeändert beschlossen

210351

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und Stv. Fahrenholtz

Beschluss:

Die Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn werden in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Sie treten zum [01.01.2022](#) in Kraft.

Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

Ratsbeschluss vom 6. Mai 2021

- Inhalt -

Grundsätze

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung
2. Städtische Sportstätten
3. Förderung der Sportinfrastruktur
4. Sportgeräte
5. Jugendzuschuss
6. Übungsleiterausbildung
7. Leistungssportförderung
8. Förderung strukturbildender Modellprojekte
9. Sportveranstaltungen

II. Schulsport

III. Freizeitsport

IV. Ehrungen

V. Verfahren

VI. Ausnahmen

Grundsätze

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Bonnerinnen und Bonner. Sport wird als Ausgleich zum beruflichen und privaten Alltag geschätzt und aktiv ausgeübt, um die eigene physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, zu erhalten oder wiederherzustellen. Zuschauerinnen und Zuschauer finden im Sport Entspannung und Identifikation. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche, erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften tragen den Ruf der Bundesstadt Bonn in alle Welt.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen und Sportvereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement von Bonnerinnen und Bonner. In ihnen werden Werte gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Sportorganisationen und Sportvereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Die Sportförderung im Allgemeinen und die Unterstützung und Betreuung der förderfähigen Bonner Sportvereine im Besonderen finden ihren Ausdruck in diesen vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Richtlinien zur Sportförderung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Sie erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Von zentraler Bedeutung für die Sportförderung in Bonn ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bundesstadt Bonn mit dem Stadtsportbund Bonn e.V.

Die Sportförderung orientiert sich an Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung. Damit soll auch der Sport in seiner breiten gesellschaftlichen Bedeutung und als wichtiger Multiplikator einen Beitrag zum Ziel der Stadt Bonn leisten, die Agenda 2030 der UN auf kommunaler Ebene umzusetzen.

I. Vereinssport

1. Voraussetzung für die Förderung

1.1 Gefördert werden ausschließlich eingetragene Bonner Vereine, die Mitglied im Stadtsportbund Bonn e. V. (SSB) sind und folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- das Sport- und Vereinsleben vollzieht sich überwiegend innerhalb des Bonner Stadtgebietes,
- mindestens 50 % der Mitglieder sind Bonnerinnen und Bonner,
- der Verein hat alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und Hilfe durch Dritte ausgeschöpft,
- der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, und
- der Verein gewährt gegen Vorlage des BONN-Ausweises einen Nachlass von mindestens 20 % auf den Eintritt zu Sportveranstaltungen.

Vereine, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre als Mitglieder führen oder Angebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bieten, haben eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn abgeschlossen.

1.2 Die Vereine haben ihre Förderfähigkeit jährlich bis zum 15. März durch folgende Verfahren nachzuweisen:

- Ordentliche Mitglieder des SSB durch fristgerechte Eingabe der Bestandsdaten sowie eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides beim Landessportbund,
- außerordentliche Mitglieder des SSB durch Vorlage der aktuellen Bestandsdatenmeldung des SSB, dem Vereinsmeldebogen sowie einem aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid beim Sport- und Bäderamt.

1.3 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen. Die entgeltfreie Sportstättennutzung bleibt auch bei verspätetem Nachweis der Förderfähigkeit bestehen.

2. Städtische Sportstätten

2.1 Nutzung

Sportstätten mit Ausnahme der Bäder, werden förderfähigen Vereinen zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der städtischen Sportstätten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nutzung der Sportstätten durch förderfähige Bonner Vereine hat Priorität vor anderen Nutzergruppen.
2. Sportarten, die in der Sportstätte ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu nutzen.

Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

2.2 Bäderbenutzung

Wassersporttreibenden, förderfähigen Vereinen wird zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Zuschuss von 100 % zum festgesetzten Entgelt der Bonner Bäder gewährt.

2.3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten regelt die Benutzungszeitordnung.

2.4 Werbung

Den förderfähigen Vereinen ist das Werben an städtischen Sporteinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten gestattet.

2.5 Anmietungen

Förderfähigen Vereinen, denen keine Sportstätte/kein Sportraum für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf Antrag ein Zuschuss zu erforderlichen Anmietungen gewährt werden. Dieser beträgt 70 % des zu zahlenden Entgeltes, maximal

jedoch 2.000 EUR im Jahr. Anträge mit den notwendigen Nachweisen (schriftlicher Mietvertrag und Zahlungsnachweis) sind jährlich für das laufende Jahr zu stellen bzw. vorzulegen.

3. Förderung der Sportinfrastruktur

3.1 Bau vereinseigener Anlagen

Zuschüsse werden förderfähigen Vereinen gewährt für

- Neubau,
- Umbau,
- Erweiterung,
- Instandsetzungen vereinseigener Anlagen oder
- Maßnahmen gegen Hitze (z.B. Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen) sowie zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten und des Wasserverbrauchs

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die vereinseigene Anlage sportlichen Zwecken oder der Unterbringung vereinseigener Sportgeräte dient. Jugendräume und sonstige Räume im Sinne von Ziff. 3.2 können ebenso gefördert werden. Eine gelegentliche und ausnahmsweise Nutzung für nichtsportliche Zwecke ist nicht förderschädlich
- die vereinseigene Anlage im Bonner Stadtgebiet liegt,
- sich die vereinseigene Anlage im Eigentum des Vereines befindet oder mindestens ein 10-jähriges Nutzungsrecht (Miete oder Pacht) besteht
- die geförderte Anlage bzw. das geförderte Anlagenteil für die in der Nutzungsdauertabelle der Bundesstadt Bonn festgeschriebene Zeit zweckentsprechend genutzt wird. Im begründeten Einzelfall kann ein Gremium aus Sportverwaltung und Stadtsportbund eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten. Bei der Ermittlung dieser Kosten sind Arbeitsleistungen, die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbracht werden als fiktive Ausgaben zu berücksichtigen. Pro ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunde können pauschal 15 Euro angesetzt werden. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, können pauschal 35 Euro pro Arbeitsstunde angesetzt werden. Arbeitsleistungen von Personen, die beim Verein in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftli-

ches Engagement darf 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Vereinsvorstand im Antrag zu benennen und im Verwendungsnachweis gegenzeichnen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsbewilligung begonnen wurde.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) vorzulegen. Über Investitionsmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 20.000 € entscheidet ein Gremium bestehend aus Mitgliedern der Sportverwaltung und des Stadtsportbundes. Anträge müssen bis zum 31.10. beantragt werden, um für das Folgejahr bewilligt werden zu können und um in der ersten Förderrunde des Gremiums Berücksichtigung zu finden. Sollten nach dieser ersten Förderrunde noch Restmittel zu Verfügung stehen, können weitere Maßnahmen auch im laufenden Jahr gefördert werden. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5.000 € werden nicht gefördert.

Eine Nutzung vereinseigener Anlagen durch den Schulsport bedarf der Einzelfallregelung.

3.2 Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Zu den erforderlichen Unterhalts- und Betriebskosten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Für die Berechnung gelten folgende Pauschalsätze je m²:

- Sportlich genutzte Rasen- und Tennenflächen 0,40 EUR
- Kunstrasenflächen 0,20 EUR
- Tennisplätze, Tenne 0,70 EUR
- Tennisplätze, Kunststoff 0,30 EUR
- Steganlagen (Wassersport) 7,00 EUR
- Wasserflächen (Sportangler) 0,10 EUR
- Sonstige Außensportflächen (Reitsport, Schießsport) 0,25 EUR
- Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume 8,00 EUR
- Tennis-, Schieß- und Reithallen 6,00 EUR
- Ruderbecken/ Krafttrainingsräume 9,00 EUR
- Jugendräume (max. 60 m²) 8,00 EUR
- Umkleide- und Sanitärräume 10,00 EUR
- Boots-/Flugzeughallen, Ställe für vereinseigene Pferde 3,00 EUR
- Sonstige Räume (Büro- und Funktionsräume) 2,50 EUR

Ein entsprechender Antrag ist jährlich unter Angabe etwaiger Veränderungen und mit den notwendigen Nachweisen versehen bis zum 30.04. zu stellen.

3.3 Investitionszuschüsse zur Sanierung städtischer Sportanlagen durch förderfähige Vereine

Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen unter finanzieller Beteiligung förderfähiger Vereine können

- den Neubau einschließlich der Grundausstattung
- den Umbau
- die Erweiterung
- die Sanierung bzw. Bauunterhaltung städtischer Sportanlagen oder
- Maßnahmen gegen Hitze (z.B. Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen) sowie zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten und des Wasserverbrauchs

umfassen.

Tritt ein förderfähiger Verein als Bauherr einer Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahme auf, gewährt die Bundesstadt Bonn für Beträge bis 100.000 EUR einen Zuschuss von 50 %. Für Baumaßnahmen über 100.000 EUR steigt der städtische Zuschuss für den überschießenden Anteil, gestaffelt je angefangene zusätzliche 100.000 EUR Bausumme, um jeweils 10 %.

Entsprechend beträgt die Eigenbeteiligung der förderfähigen Vereine bei Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen 50% bis zur Betragsgrenze von 100.000 EUR, 40 % für den 100.000 EUR übersteigenden Anteil bzw. 30 % für den 200.000 EUR übersteigenden Anteil bis zu einer Baukostensumme von 500.000 EUR. Übersteigende Kosten werden hälftig vom beantragenden Verein und der Bundesstadt Bonn getragen.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) bis zum 31. Oktober des Jahres vor dem Baubeginn vorzulegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P 2020) sowie ggf. die NBest-Bau (Baufachliche Nebenbestimmungen) sind zu berücksichtigen.

Vor Bescheid-Erteilung ist eine Stellungnahme des SSB zum Bauvorhaben einzuholen.

3.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich städtischer Sportstätten an förderfähige Vereine ist grundsätzlich möglich. Art, Umfang und Kostenverteilung der Übertragung sind vertraglich zu regeln.

Beantragt ein Mitglied des Stadtsportbunds Bonn e.V. die Übertragung der Betriebsführerschaft, die Pacht oder den Kauf einer städtischen Sportstätte, so ist dieses Begehren von der Bundesstadt Bonn in spätestens 6 Monaten nach Eingang des Antrags zu prüfen. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn ist über den Eingang des Antrages sowie spätestens nach 6 Monaten über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Details sind im konkreten Einzelfall zwischen beantragendem Verein und der Sportverwaltung vertraglich zu regeln.

4. Sportgeräte

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die zur Ausübung einer Sportart bzw. zur Durchführung des Wettkampf- und Spielbetriebes benötigt werden oder dem Training in dieser Sportart dienen, mit einem Einzelanschaffungswert - bei im Verbund nutzbaren Geräten mit einem Gesamtwert - von mehr als 500 EUR wird ein Zuschuss von 30 % gewährt. Bei Sportgeräten für Leistungssportler (Kaderathleten gem. Abschnitt 7) beträgt der Zuschuss 50 %.

Für Sportgeräte, die im Sinne der Klimaziele der Bundesstadt Bonn nachhaltig hergestellt worden sind, wird ein Zuschuss von 60 % gezahlt. Die Nachhaltigkeit des Sportgerätes ist im Antrag durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die Maximalförderung liegt bei 3.000 EUR pro Gerät. Anträge sind spätestens vier Wochen nach Kauf mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Eine Erklärung über Zuschüsse Dritter und deren Höhe ist dem Antrag beizufügen.

5. Jugendzuschuss

- 5.1 Förderfähige Vereine mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss von jährlich 15,00 EUR. Die Zahl der zu fördernden Jugendlichen ergibt sich aus der Bestandsdatenerhebung für das laufende Jahr entsprechend Ziff 1.2 und wird ohne weitere Antragstellung gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Voraussetzung für den Erhalt des Jugendzuschusses ist, dass der Verein eine aktive und betreuende Jugendarbeit leistet, d.h. der Verein bietet regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche an, die vom Grunde

her allen Vereinsmitgliedern offenstehen. Der Verein hat dies gegenüber der Sportverwaltung auf Anfrage nachzuweisen.

- 5.2 Förderfähige Vereine erhalten für die Teilnahme vereinsangehöriger Sportler, die im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, und für die Teilnahme von Vereinsjugendmannschaften (bis U19) an bedeutenden Spitzensportveranstaltungen außerhalb der Stadt Bonn einen pauschalen Reisekostenzuschuss. Der Zuschuss beträgt für Einzelsportler 500 EUR, für Jugendmannschaften 1.000 EUR. Bei Spielgemeinschaften beträgt der Zuschuss 500 Euro für den förderfähigen Verein.

Voraussetzung der Förderung ist die Erringung eines der ersten acht Plätze bei einer DM, EM, WM oder in der Gesamtwertung eines Europa-/Weltcups sowie die Teilnahme an Olympischen Spielen, den Paralympics und den Special Olympics.

Anträge mit entsprechendem Platzierungsnachweis sind innerhalb von acht Wochen nach Ende der Meisterschaft vorzulegen.

6. Übungsleiterausbildung

Förderfähige Vereine erhalten für Mitglieder, die eine anerkannte Übungsleiter- oder Trainerausbildung des DOSB und seiner Unterorganisationen absolvieren, einen einmaligen pauschalen Zuschuss von bis zu 300 EUR. Erforderlich sind die Vorlage der Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Erhalt sowie ein Nachweis der Lizenzgebühren. Die Vereinsvorstände bescheinigen Tätigkeit und Zugehörigkeit zum Verein.

7. Leistungssportförderung

- 7.1 Förderfähige Vereine erhalten für ihre vom zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten sowie zur Unterstützung ihres Bundesliga-Spielbetriebs pro Jahr eine pauschale Sportförderung. Grundsätzlich werden hierbei die Sportarten in drei Förderkategorien eingeteilt:

Kategorie I: Olympische Sportarten

Kategorie II: WORLD GAMES Sportarten

Kategorie III: übrige Sportarten

Die Förderbeträge für die vom jeweils zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten betragen pro Kaderathlet und Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
A-Kader/Olympiakader (OK)	EUR 1.000,-	EUR 750,-	EUR 500,-
B-Kader/ Perspektivkader (PK)/Ergänzungskader (EK)/Teamsportkader (TK)	EUR 750,-	EUR 500,-	EUR 250,-
C-Kader/ Nachwuchskader 1	EUR 500,-	EUR 250,-	EUR 100,-
D/C-Kader/Nachwuchskader 2 /Landeskader (LK)	EUR 250,-	EUR 100,-	

Die Förderbeträge für Amateur-Erwachsenenmannschaften, die in einer ersten oder zweiten Bundesliga spielen, betragen pro Mannschaft pro Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Bundesliga	EUR 3.000,-	EUR 2.000,-	EUR 1.000,-
2. Bundesliga	EUR 1.500,-	EUR 1.000,-	EUR 500,-

- 7.2 Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind jährlich einzureichen.
- 7.3 Förderfähige Vereine, die einen Bundes- oder Landesleistungstützpunkt unterhalten, können bei der Finanzierung von Sportstätten und Trainern auf Antrag außerhalb dieser Richtlinien unterstützt werden.

8. Projektförderung

- 8.1 Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und die Sportentwicklung in der Bundesstadt Bonn können gefördert werden. Eine Förderung kann auf Antrag des Projektträgers, des Stadtsportbundes Bonn e.V. oder eines Mitglieds des Sportausschusses erfolgen. Erfolgt die Antragstellung durch den Projektträger oder durch ein Mitglied des Sportausschusses, ist dem Stadtsportbund Bonn e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung liegt beim Sportausschuss der Bundesstadt Bonn.
- 8.2 Vereine, die Trendsportangebote, Angebote für Menschen mit besonderen Belastungen, Menschen aus anderen Kulturen, besondere innovative Angebote aufnehmen wollen und hierfür einen Bedarf nachweisen, werden projektbezogen temporär im Sinne einer Anschubunterstützung besonders gefördert. Vereine, die ihre Betreuungs-, Sozial und Sportarbeit auf Stadtteile mit einer hohen Anzahl an Menschen mit ge-

ringer Teilhabe am Sport neu ausrichten wollen, werden projektorientiert unterstützt.

Anträge für beabsichtigte Maßnahmen oder Projekte sind zusammen mit prüffähigen Unterlagen vorzulegen. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet ein Gremium bestehend aus Mitgliedern der Sportverwaltung und des Stadtsportbundes.

9. Sportveranstaltungen

- 9.1 Zur Durchführung von Breiten- und/oder Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und einer deutlichen Außenwirkung in Bonn kann ein Zuschuss gewährt werden.
Dem Antrag, der mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung der Sportverwaltung vorliegen soll, sind ein Veranstaltungskonzept und ein Finanzierungsplan für die Entscheidung im Sportausschuss beizufügen. Ein Antrag kann auch von Organisationen gestellt werden, wenn ein förderfähiger Verein im Sinne dieser Richtlinien als Ausrichter der Veranstaltung fungiert oder zumindest maßgeblich in die Organisation und die Durchführung der Veranstaltung eingebunden ist.
Der Sportausschuss entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Vergabe und die Höhe der Fördermittel.
- 9.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt förderfähige Sportvereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in organisatorischer und materieller Hinsicht. Sportgeräte oder Materialien wie Stühle, Tische etc. werden – soweit der Sportverwaltung zur Verfügung stehen – kostenfrei bereitgestellt
- 9.3 Internationale Sportbegegnungen sowie sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten der Bundesstadt Bonn – vor allem im Jugendbereich – können auf Antrag besonders gefördert werden.

II. Schulsport

1. Schulsport-Vereine

Eingetragene Schulsport-Vereine sind den förderfähigen Vereinen gleichgestellt und können bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen alle Förderungen nach Abschnitt I, Ziffer 2-9 erhalten.

2. Sportstätten und –geräte

Der Sportunterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Beschaffung von Sportgeräten gefördert. Sie sollen auch dem allgemeinen Sport dienen.

3. **Veranstaltungen**
Schulsportfeste werden organisatorisch und materiell kostenfrei unterstützt. Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen, veranstaltet durch den Ausschuss für den Schulsport in der Stadt Bonn, werden unterstützt.
4. **Schwimmunterricht**
Schwimmhallen, Freibäder und Lehrschwimmbecken werden den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III. Freizeitsport

1. Die städtischen Sportplätze, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für den Freizeitsport zur Verfügung, sofern diese nicht durch Vereins- oder Schulsport belegt sind.
2. Der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ist die Dachorganisation aller Betriebssport- und Freizeitgruppen. Die Sportverwaltung stellt dem BKV Nutzungszeiten in den Bonner Sportstätten zur Verfügung, welche dieser an seine Mitglieder zur Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen weiterleitet.

IV. Ehrungen

1. **Sportlerehrung**
 - 1.1 Bonner Sportlerinnen und Sportler oder Mitglieder Bonner Vereine, die in der höchsten Aktivenklasse eines Sportfachverbandes im DOSB herausragende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt. Herausragende Leistungen in diesem Sinne sind:
 - Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
 - Erringung eines der ersten acht Plätze bei EM oder WM
 - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
 - Erringung eines der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften
 - 1.2 Ziffer 1.1 gilt analog auch für Sportlerinnen und Sportler aus dem Jugend- und Juniorenbereich.
 - 1.3 Seniorensportlerinnen und Seniorensportler werden geehrt, wenn sie folgende herausragende Leistungen erbracht haben:

- Medaillengewinn bei einer Welt- oder Europameisterschaft
- Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
- Gewinn einer Deutschen Meisterschaft

2. Ehrenpreis Bonner Sport

Personen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ geehrt werden.

Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“.

V. Verfahren

1. Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine und Fristen mit allen erforderlichen Unterlagen beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn einzureichen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die Sportverwaltung.

Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.

2. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat, entsprechend den im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
- Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und
- die der Bewilligung zugrundeliegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

3. Bei zweckfremder Verwendung sind gewährte Mittel der Sportförderung zurückzuzahlen.

VI. Ausnahmen

1. Im begründeten Einzelfall - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte oder einem überragenden Interesse der Bundesstadt Bonn - und auf Antrag kann von den Bestimmungen der Abschnitte I-V dieser Richtlinien abgewichen werden.

2. Über die Vergabe von Mitteln der Sportförderung im Zuge begründeter Einzelfälle entscheidet
- für Beträge bis 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
 - für Beträge ab 2.000 EUR bis 5.000 EUR die Sport- und Kulturdezernentin
 - für Beträge ab 2.500 bis 10.000 EUR die Oberbürgermeisterin,
 - über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn außer Kraft. Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die vorstehenden Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn beschlossen.